

Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben -Salmonellenmonitoring-Programm-

Die regelmäßige Überwachung von Sauen haltenden Betrieben gewährleistet einen Überblick über die mögliche Salmonellenbelastung und folglich eine Schätzung der entsprechenden Salmonellenprävalenz in diesen Beständen. Damit dient sie der Früherkennung eines möglichen Salmonelleneintrags in eine nachgeordnete Haltung und bildet eine Grundlage von Bekämpfungsmaßnahmen. Letztendlich schafft die regelmäßige Überwachung der Sauen eine Voraussetzung, die Salmonellenanreicherung in Schweinebeständen, die Weiterverbreitung von Salmonellen innerhalb von Erzeugerketten und den Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette zu reduzieren.

Eine effektive Salmonellenprävention und -bekämpfung ist nur durch abgestimmte Maßnahmen zwischen allen Produktionsstufen einer Erzeugerkette möglich.

Mit dem Programm wird die Salmonellenverordnung - bislang nur für Schweinemastbetriebe geltend - folgerichtig auf Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe erweitert.

1. Ziele des Programms

- 1.1 Überwachung und Verhinderung eines Salmonelleneintrags in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben
- 1.2 Unterbindung einer Salmonellenausbreitung in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben
- 1.3 Nachhaltige Salmonellenreduzierung in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben

Die Teilnahme am Programm ist freiwillig. Der Tierhalter erklärt seine Teilnahme mit der in der Anlage 1 beigefügten Beitrittserklärung.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Schweinebestand
Ein Schweinebestand im Sinne dieses Programms ist ein Schweinezucht-, Ferkelproduktions- oder spezialisierter Ferkelaufzuchtbetrieb.
- 2.2 Salmonellen überwachter Schweinebestand
Ein Schweinebestand gilt als „Salmonellen überwacht“, wenn durch den Tierhalter
 - a) die Teilnahme am Programm schriftlich erklärt wurde und
 - b) die Untersuchungen und Maßnahmen gemäß Programm durchgeführt werden.

3. Diagnostik

Zur Diagnostik eines möglichen Salmonelleneintrags eignen sich insbesondere:

- Socken- und Staubproben an prädestinierten Stellen im Stall und der Umgebung sowie
- Sammel- und Einzeltierkotproben für den direkten Erregernachweis bzw.
- Blutproben für den indirekten Erregernachweis.

4. Einstieg in das Programm (Statuserhebung)

Als Einstieg in das Programm sind zwei Untersuchungen innerhalb eines Jahreszeitraumes auf Salmonellen-Antikörper nach folgendem Stichprobenschlüssel durchzuführen:

| <u>Bestandsgröße</u> | <u>Anzahl der zu untersuchenden Tiere</u> |
|----------------------|---|
| 1 bis 20 Tiere | alle Tiere |
| 21 bis 100 Tiere | 20 Tiere |
| 101 bis 250 Tiere | 25 Tiere |
| über 250 Tiere | 30 Tiere |

In die jeweilige Stichprobe sind gegebenenfalls klinisch auffällige Schweine einzubeziehen.

Die zuständige Untersuchungseinrichtung ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) M-V. Der Untersuchungsantrag ist mit dem Hinweis „**TSK Salmonellenmonitoring**“ zu versehen, eine etwaige Impfstoffanwendung ist anzugeben.

Mit dem Beitritt zum Programm stimmt der Tierhalter einer Befundübermittlung durch das LALLF an den Schweinegesundheitsdienst zu und verpflichtet sich zur Einhaltung der im betriebsspezifischen Überwachungsplan festgelegten Maßnahmen.

Der Tierhalter ist für die fristgerechten Probenahmen nach diesem Programm verantwortlich.

Die weitere Diagnostik wird im betriebsspezifischen Überwachungsplan gemeinsam mit dem Tierhalter, dem Hoftierarzt und dem Schweinegesundheitsdienst festgelegt.

5. Voraussetzungen für die Zertifizierung als Salmonellen überwachter Bestand

- 5.1 Der Schweinegesundheitsdienst führt mindestens einmal pro Jahr in Problembetrieben (mittlerer und hoher Salmonellenantikörperstatus gemäß Nummer 7) eine klinische Bestandsvisite mit Beratung zur Salmonellensituation durch.
- 5.2 Zur Verbesserung des Salmonellenstatus und zur Senkung der Salmonellenprävalenz werden durch den Schweinegesundheitsdienst Bekämpfungsmaßnahmen empfohlen und gemeinsam mit dem Tierhalter und dem Hoftierarzt im betriebsspezifischen Überwachungsplan festgelegt.

6. Untersuchungen

- In den Schweinebeständen sind **regelmäßige Probenahmen für blutserologische Untersuchungen** durchzuführen:

halbjährliche blutserologische Stichprobenuntersuchungen nach folgendem Probenschlüssel, wobei die Stichprobe gleichmäßig über den gesamten Bestand zu verteilen ist:

| <u>Bestandsgröße/Betriebsabteil</u> | <u>Anzahl der zu untersuchenden Tiere</u> |
|-------------------------------------|---|
| bis 100 Tiere | 20 Tiere |
| 101 und mehr Tiere | 30 Tiere |

- Umgebungsproben (Socken- bzw. Staubproben) zur bakteriologischen Untersuchung (Bestandsprofil)

Die zu untersuchenden Altersgruppen sowie Untersuchungsintervalle richten sich nach dem aktuellen Wissensstand und werden für jeden Betrieb im Überwachungsplan vom Schweinegesundheitsdienst regelmäßig angepasst.

Die blutserologischen Stichproben sollen mit den amtlich festgelegten Blutproben nach Anhang III der Beihilfesatzung kombiniert werden.

Die Umgebungsproben zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen und der Verbreitung der Salmonellen innerhalb des Betriebes, werden durch den Schweinegesundheitsdienst an den entsprechenden prädestinierten Stellen entnommen.

In Abstimmung mit dem Schweinegesundheitsdienst können zusätzliche Untersuchungen zur Abklärung möglicher Salmonelleneintragsquellen oder Übertragungswege durchgeführt werden.

7. Bewertung der Untersuchungsergebnisse zur Einstufung der Betriebe

Die Bewertung serologischer Untersuchungsergebnisse richtet sich nach den Herstellerangaben des verwendeten Testsystems.

Die Festlegung des betrieblichen Salmonellenantikörperstatus richtet sich nach folgendem Bewertungsschlüssel:

| Salmonellenantikörperstatus des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung | Kategorie | positive Antikörperbefunde in der Stichprobe Vom-Hundert ^{*)} |
|--|-----------|--|
| Niedriger Status | I | 0 bis 20 |
| Mittlerer Status | II | mehr als 20 bis 40 |
| Hoher Status | III | über 40 |

^{*)} Bewertung der Ergebnisse entsprechend Anlage 2 der Schweine-Salmonellen-Verordnung vom 13. März 2007 (BGBl. I S. 322) in der jeweils geltenden Fassung.

Die erste Einstufung kann frühestens nach dem Vorliegen der Ergebnisse aus den Untersuchungen nach Nummer 4 vorgenommen werden. Danach erfolgt die Auswertung und Einstufung halbjährlich für die letzten zwölf Monate als gleitendes Jahresmittel.

8. Zusätzliche zielgerichtete Maßnahmen

- 8.1 Ergibt die Auswertung der Untersuchungen einen mittleren oder hohen Salmonellenantikörperstatus, sind durch den Schweinehalter, nach Abstimmung mit dem Schweinegesundheitsdienst und dem betreuenden Tierarzt, zusätzliche Untersuchungen

zur Abklärung möglicher Salmonelleneintragsquellen zu veranlassen und Maßnahmen zur Verbesserung des Salmonellenstatus durchzuführen.

- 8.2 Die Maßnahmen zur Beseitigung der Eintragsquellen und Verbesserung des Salmonellenstatus sind im betriebsspezifischen Überwachungsplan festzulegen. Schwerpunkte bilden insbesondere das allgemeine Betriebsmanagement und die Produktionshygiene. Ergänzend können spezifische Impfstoffe zum Einsatz kommen. Die Kosten der Impfung sind durch den Tierhalter zu tragen.

9. Zertifizierung als Salmonellen überwachter Bestand

Ein Schweinebestand kann als Salmonellen überwachter Bestand zertifiziert werden, wenn

- die Nachweise über die nach den Nummern 4 und 6 durchgeführten Untersuchungen erbracht,
- der im betriebsspezifischen Überwachungsplan festgelegte Stichprobenumfang nicht unterschritten,
- der festgelegte Untersuchungsrythmus eingehalten bzw.
- die festgelegten zusätzlichen Maßnahmen nach Nummer 8 umgesetzt worden sind.

Die Zertifizierung erfolgt durch den Schweinegesundheitsdienst nach dem Muster in Anlage 2 dieses Programms.

Das Zertifikat kann frühestens nach dem Vorliegen der Ergebnisse aus den Untersuchungen nach Nummer 4 ausgestellt werden und gilt für maximal sechs Monate.

Bei mehreren Betriebsabteilungen ist der höchste Status maßgeblich für die Kategorisierung des gesamten Betriebes.

Das Zertifikat kann beim Vorliegen aller Voraussetzungen nach Nummer 9 Satz 1 erneut ausgestellt werden.

Eine erneute Zertifizierung kann verweigert werden, wenn

- der Tierhalter schriftlich formlos seinen Ausstieg aus dem Programm erklärt oder
- eine der Voraussetzungen nach Nummer 9 Satz 1 nicht bzw. nicht fristgerecht eingehalten worden ist.

10. Berichterstattung

Die Befunde der labordiagnostischen Untersuchungen und die Entwicklung der Überwachungsmaßnahmen in den Salmonellen überwachten Beständen werden durch den Schweinegesundheitsdienst zusammengefasst und ausgewertet.

Der Schweinegesundheitsdienst berichtet mindestens einmal jährlich gegenüber der Geschäftsführung, dem Fachbeirat und dem Verwaltungsrat über die Fortschritte des Programms.

11. Kostenträger

Die Kosten der Untersuchungen trägt der Tierhalter. Die Tierseuchenkasse von M-V kann sich entsprechend der Beihilfesatzung in der jeweils geltenden Fassung an den Kosten

beteiligen. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung der Vorgaben des Programms und des betriebsspezifischen Überwachungsplans.

12. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Programm tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm vom 1. Januar 2018 außer Kraft.

Beitrittserklärung

zum

Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben

| | |
|---------------------------------|------------|
| Name | |
| Ort | |
| Straße | |
| Registriernummer nach ViehverkV | TSK-Nummer |

Hiermit schließe ich mich dem o.g. Programm an.

Ich erkläre mich mit der Weitergabe der Befunde durch das LALLF an den Schweinegesundheitsdienst der Tierseuchenkasse von M-V (TSK M-V) einverstanden.

Befunde von Untersuchungen auf Salmonellen, die außerhalb des Programms erhoben wurden, werden dem Schweinegesundheitsdienst unverzüglich bekannt gegeben.

Ich stimme der Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und Untersuchungsbefunden im Rahmen des Programms zu.

Es ist mir bekannt, dass ich Anspruch auf Leistungen für dieses Programm entsprechend der Beihilfesatzung der TSK M-V nur bei Einhaltung der durch den Schweinegesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Tierarzt festgelegten Maßnahmen habe.

Für meinen/unseren Schweinebestand wird folgender betreuender Tierarzt benannt:

| |
|-------------|
| Name |
| Straße, Nr. |
| PLZ, Ort |

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des betreuenden Tierarztes

.....
Unterschrift des Tierhalters

Zertifikat

über die Teilnahme am

Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben

der Betrieb

| | |
|---------------------------------|------------|
| Name | |
| Ort | |
| Straße | |
| Registriernummer nach ViehverKV | TSK-Nummer |

hat vom bis die Untersuchungen nach den Nummern 4 und 6 des Programms durchgeführt und etwaige zusätzliche Maßnahmen nach Nummer 8 umgesetzt.

Der Betrieb gilt als

Salmonellen überwachter Bestand

und wird für den benannten Zeitraum in die

Kategorie

eingestuft.

Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit spätestens 12 Monate nach dem Tag der Ausstellung.

Die Zertifizierung ruht bzw. kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 9 des Programms nicht mehr erfüllt sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Schweinegesundheitsdienstes